



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Gastaufnahmevertrag) (nachstehend AGB genannt)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung und Reservierungen in dem Gourmet-Restaurant sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen und Lieferungen, inklusive allfälliger Vorleistungen zu Gunsten des Gastes. Allfällige Geschäftsbedingungen des Gastes finden nicht Anwendung, unter Vorbehalt einer vorher schriftlich vereinbarten anderslautenden Abrede. Der Gast im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist sowohl der Endverbraucher, wie auch der gewerblich tätige Unternehmer.

Sämtliche Offerten der Genuss Werkstatt GmbH basieren auf den vorliegenden AGB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages. Änderungen dieser AGB bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

2. Vertragsabschluss

Vertragspartner sind die Genuss Werkstatt GmbH (nachfolgend „Schloss Schauenstein“ genannt) und der Besteller/Kunde – im Folgenden „Gast“ genannt. Hat ein Dritter für den Gast gehandelt, haftet der Gast dem Schloss Schauenstein gegenüber zusammen mit dem Dritten als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Schloss Schauenstein entstehen.

Der Vertrag kommt durch die Annahme des Reservierungsantrages des Schloss Schauensteins zustande. Macht das Schloss Schauenstein dem Gast ein verbindliches Angebot, kommt der Vertrag durch die Annahme des Hotel- oder Tischangebotes durch den Gast zustande. In beiden Fällen steht es dem Schloss Schauenstein frei, die Buchung auch schriftlich zu bestätigen, ohne dass dies ein vertragskonstitutives Erfordernis darstellt.

Änderungen des Vertragsinhaltes sind erst verbindlich, wenn sie durch das Schloss Schauenstein schriftlich bestätigt wurden.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

Das Schloss Schauenstein ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Hotelzimmer und/oder Tisch bereitzuhalten, sowie die mit dem Gast vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die reservierten Hotelzimmer und der Tisch im Gourmet-Restaurant stehen dem Gast nur zum jeweils vereinbarten Zeitraum zur Verfügung.

Die Überlassung der gebuchten Hotelzimmer oder Tisch im Gourmet-Restaurant an andere als in der Reservierung angegebenen Gäste bzw. die Erbringung von Dienstleistungen an andere als in der Reservierung angegebenen Dienstleistungsempfänger bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Schlosses Schauenstein, die auch ohne Grundangabe verweigert werden kann, ohne dass hierdurch der Gast von seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Schloss Schauenstein entbunden wird.

Der Gast ist verpflichtet, das für die Überlassung der gebuchten Räumlichkeiten und/oder Tischreservierung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltende bzw. vereinbarte Entgelt an das Schloss Schauenstein zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Schloss Schauensteins an Dritte.



Zimmer- und Suitenpreise verstehen sich pro Zimmer und Nacht inklusive Service und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum zeitlich jeweils anwendbaren Satz. Inbegriffen in dem Preis ist auch der Zugang zum Schlossgarten mit Pool sowie die Benützung der Schauenstein-Fahrräder. Alle Zimmer sind Nichtraucher-Zimmer. Das Schloss Schauenstein behält sich vor, falls doch geraucht werden sollte, allfällige Reinigungskosten dem Beherbergungsgast in Rechnung zu stellen. Der Preis für das Frühstück beträgt CHF 42.00 inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Person und Tag und ist nicht in den Zimmer- und Suitenpreisen inbegriffen.

Sämtliche Preise sind in Schweizer Franken (CHF) angegeben. Die Rechnungstellung erfolgt ausschliesslich in CHF. Sollte der Zeitraum zwischen Reservierung und der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung 6 Monate überschreiten, ist das Schloss Schauenstein einseitig und ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Gast berechtigt, die jeweils gültigen Preise zum Zeitpunkt der Übernachtung zu verrechnen. Die Menü- und Getränkepreise im Gourmet-Restaurant dürfen ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Gast jederzeit geändert werden.

Die Preise können vom Schloss Schauenstein zudem geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl und/oder der Art der gebuchten Hotelzimmer oder Tische im Gourmet-Restaurant, der Leistung des Schlosses Schauensteins oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht, und das Schloss Schauenstein dem schriftlich zustimmt. Rechnungen des Schlosses Schauensteins ohne Fälligkeitsdatum gelten als fällig und sind binnen 20 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Das Schloss Schauenstein ist berechtigt, jederzeit eine Anzahlung von bis zu 100% der vereinbarten Leistungsentschädigung (inkl. Mehrwertsteuer) zu verlangen. Diese Anzahlung kann mittels Kontoüberweisung oder Kreditkartenzahlung erfolgen. Der geleistete Vorauszahlungsbetrag wird der Rechnung vollumfänglich – jedoch zinslos – gutgeschrieben. Die Anzahlung wird spätestens und ohne Mahnung mit der letzten schriftlichen Reservierungsbestätigung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Allfällige Überweisungskosten sind vom Kunden zu übernehmen. Übersteigt die vom Gast geleistete Vorauszahlung den Saldorechnungsbetrag, wird der Differenzbetrag dem jeweils bei der Vorauszahlung verwendeten Konto – soweit technisch möglich - wieder gutgeschrieben.

Eine die Summe von CHF 1'000.00 übersteigende Barauszahlung oder eine Rücküberweisung auf ein anderes als das für die Vorauszahlung verwendete Konto erfolgt in keinem Fall. Der Gast kommt mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, wenn die Rechnungssumme nicht spätestens bei Abreise beglichen oder unwiderruflich angewiesen wird. Nach Zahlungsverzug ist das Schloss Schauenstein berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verlangen. Das Schloss Schauenstein behält sich darüber hinaus den Nachweis eines höheren Schadens vor. Dem Gast steht keine Verrechnungseinrede zu.

Folgende Zahlungsmöglichkeiten werden angeboten: Bargeld, Maestro- und Postcard sowie die Kreditkarten American Express, MasterCard, VISA und Diners Club.

4. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

4.1 An- und Abreise

Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Zimmers oder Tisches, vorbehalten einer anderweitigen, vorgehender und schriftlichen Vereinbarung. Am Anreisetag steht das Zimmer frühestens ab 14.30 Uhr zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung. An dem vereinbarten Abreisetag sind die Hotelzimmer spätestens um 11.30 Uhr geräumt zur freien Verfügung zu stellen. Bei vorzeitiger Anreise oder verspäteter Abreise können in Absprache und mit dem Einverständnis des Schloss Schauensteins die Hotelzimmer auch früher bezogen oder später verlassen werden. Wird das Zimmer durch den Gast ohne vorgängige Absprache länger beansprucht, ist das Schloss Schauenstein berechtigt, bis 16.00 Uhr 50% des Zimmerpreises und ab 16.00 Uhr 100% des Zimmerpreises in Rechnung zu stellen.

4.2 Kinder

Ein Babybett für Kinder bis 4 Jahre ist kostenlos. Für Kinder zwischen 4 bis 12 Jahren kann ein Zusatzbett in das Hotelzimmer der Eltern für einen Preis von 80.00 pro Nacht gestellt werden. Für Kinder ab 12 Jahren wird für das Zusatzbett CHF 120.00 verrechnet. Das Frühstück für die Kinder von 7 bis 12 Jahren ist CHF 25.00 pro Kind und ab 13 Jahren CHF 42.00, jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3 Haustiere

Wohlerzogene Hunde beherbergt das Schloss Schauenstein auf Anfrage zu einem Preis von CHF 35.00 pro Tag, Futter exklusive. Der Hund darf nicht in das Restaurant, gerne aber hinter der Rezeption Platz nehmen. Das Schloss Schauenstein behält sich vor dem Hundehalter etwaige zusätzliche Reinigungskosten sowie Reparaturkosten für entstandene Schäden in Rechnung zu stellen.

5. Rücktritt des Gastes (Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistung des Schlosses Schauensteins (No Show)

Mit der Reservierung des Hotelzimmers wird auch zwingend ein Tisch im Gourmet-Restaurant des Schlosses Schauensteins gebucht.

Im Falle einer Stornierung räumt das Schloss Schauenstein dem Beherbergungsgast folgendes vertragliches Rücktrittsrecht ein:

Bei einer Annullierung vor der geplanten Anreise verrechnen wir für die gebuchten Hotelzimmer eine Stornierungsgebühr von:

- 30 Tage vorher kostenlos
- 29 Tage vorher 50%
- 14 Tage vorher 80%
- 7 Tage vorher 100%

des vereinbarten Hotelzimmerpreises für den gesamten Aufenthalt, sofern das Hotelzimmer bis zum Reservierungsdatum nicht weiterverkauft werden kann.

Für die Stornierung des Tisches im Gourmet-Restaurant im Zusammenhang mit der Zimmerreservierung wird pro Gast eine Stornierungsgebühr von CHF 240.00 inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer verrechnet, sollte der Tisch nicht bis 30 Tage vor dem Anreisedatum storniert oder bis zum Reservierungsdatum weiterverkauft werden können.

Bei No Show oder vorzeitiger Abreise wird der volle Hotelzimmerpreis sowie CHF 240.00 pro Person inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer für den Tisch im Gourmet-Restaurant verrechnet.

Für den Restaurantgast räumt das Schloss Schauenstein folgendes Rücktrittsrecht ein:

Die Stornierung des Tisches im Gourmet-Restaurant ist bis 14 Tage vor dem Reservierungsdatum kostenfrei. Danach wird pro Gast eine Stornierungsgebühr von CHF 240.00 (inklusive Mehrwertsteuer) verrechnet, sollte der Tisch nicht bis vor dem Reservierungsdatum weiterverkauft werden können.

Für eine Gruppenreservierung (mehr als 6 Personen) ist eine Stornierung bis 30 Tage vor dem Termin kostenfrei. Danach wird pro Gast eine Stornierungsgebühr von CHF 240.00 (inklusive Mehrwertsteuer) verrechnet, sollte der Tisch bis zum Reservierungsdatum nicht weiterverkauft werden können.



Bei No Show oder vorzeitiger Abreise werde CHF 240.00 inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Person für den Restauranttisch verrechnet.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird vom Schloss Schauenstein empfohlen.

6. Rücktritt des Schlosses Schauensteins

Wird eine vereinbarte oder gemäss Punkt III verlangte Vorauszahlung oder anderweitige Zahlungssicherstellung auch nach Verstreichen einer vom Schloss Schauenstein gesetzten angemessenen kurzen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Schloss Schauenstein zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist das Schloss Schauenstein berechtigt, dann vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn die Aufnahme, die Weiterführung oder die vollständige Erfüllung des Vertragsverhältnisses dem Schloss Schauenstein nicht oder nicht mehr zumutbar ist, u.a. aber immer dann, wenn - höhere Gewalt/andere vom Schloss Schauenstein nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar erscheinen lassen, - Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z. B. in der Person des Gastes oder des Zweckes) gebucht wurden, - das Schloss Schauenstein begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der anderen Gäste und/oder des Schloss Schauenstein gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Schloss Schauenstein zuzurechnen ist. In den genannten Fällen ist das Schloss Schauenstein zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt und es entsteht keinerlei Anspruch des Beherbergungsgastes auf Schadensersatz. Allfällig vom Beherbergungsgast geleisteten Anzahlungen bzw. Zahlungssicherstellungen fallen bzw. stehen dem Schloss Schauenstein nach Massgabe der in Ziff. III und V. festgelegten Bestimmungen zu. VII. Haftung des Schlosses Schauenstein.

Das Schloss Schauenstein haftet dem Gast grundsätzlich nur für Letzterem willentlich oder grobfahrlässig zugefügtem Schaden, der als direkte Folge einer Nicht- oder erheblichen Schlechterfüllung der vom Schloss Schauenstein übernommenen Vertragspflichten eingetreten ist. Die Schadenersatzsumme wird in jedem Falle auf maximal der vom Gast gebuchten oder bei der Abreise tatsächlich bezahlten Aufenthaltsentschädigung (ohne MwSt. und Barbezüge) beschränkt. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Schloss Schauensteins auftreten, wird das Schloss Schauenstein bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Beherbergungsgastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Dem Gast trifft die Obliegenheit, alles ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden dem Schloss Schauenstein unverzüglich mitzuteilen.

Das Schloss Schauenstein haftet bei Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände ebenso nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit das Schloss Schauenstein für Dritte gesetzlich einzustehen hat, haftet es ebenso nur, wenn ein grobes Verschulden der Drittperson vorliegt, ausgeschlossen ist die Haftung des Schloss Schauensteins falls der Dritte den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Die Haftung des Schloss Schauensteins wird ausdrücklich insbesondere auch für Dritt- und Reflexschaden betragsmässig auf die Leistungen der Genuss Werkstatt GmbH Haftpflichtversicherung begrenzt. Eine darüberhinausgehende Haftung wird ausdrücklich abbedungen.

Eine Haftung für Wertsachen und Bargeld besteht nur dann, wenn diese im Zimmersafe aufbewahrt werden oder an der Rezeption gegen Quittung abgegeben wurden, bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2'000.- pro Schadensfall. Das Schloss Schauenstein haftet nicht für Schäden, die in Folge höherer Gewalt entstehen. Allfällige Haftungsansprüche verirken ersatzlos, wenn der Beherbergungsgast nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dem Schloss Schauenstein schriftlich Anzeige erstattet. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeugen der Beherbergungsgäste und deren Inhalten auf dem Schloss



Schauenstein Grundstück haftet das Schloss Schauenstein nicht, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Nachrichten, Post und Warensendungen für den Beherbergungsgast werden mit Sorgfalt behandelt. Das Schloss Schauenstein übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadensersatzansprüche, die nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen wie auch Dritt- oder Reflexschaden, sind ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen, Gerichtstand, anwendbares Recht und Zustellungsadresse

Einseitige Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB durch den Beherbergungsgast sind auch in schriftlicher Form unwirksam. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Fürstenaau. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für die zeitweilige und entgeltliche Überlassung von Schloss Schauenstein Räumlichkeiten zur Beherbergung unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und der Genuss Werkstatt GmbH untersteht ausschliesslich dem Schweizer materiellen Recht unter Ausschluss aller Bestimmungen des IPRG sowie aller allfällig anwendbaren bi- und multilateralen internationalen Vereinbarungen. Als ausschliesslicher Gerichtstand für alle Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Beherbergungsvertrag zwischen den eingangs erwähnten Parteien ist Fürstenaau. Der vertraglich vereinbarte Gerichtstand findet auch für allfällige vorprozessuale einstweilige Massnahmen Anwendung. Die im Ausland wohnenden Beherbergungsgäste, bzw. Beherbergungsgäste ohne festen Wohnsitz, bzw. mit unbekanntem Wohnsitz, erklären hiermit, sich im Sinne von Art. 50 Abs. 2 SchKG der Zwangsvollstreckung in der Schweiz unterstellen zu wollen, und wählen zu Gunsten der Genuss Werkstatt GmbH als Spezialdomizil für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beherbergungsvertrag Fürstenaau. Der im Ausland wohnhafte Beherbergungsgast, sowie der Gast ohne festen Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz ist einverstanden, dass allfällige für ihn bestimmte Gerichts- und/oder Vollstreckungsdokumente der Gerichts- oder Vollstreckungsbehörden, inklusive Verfügungen und Entscheidungen, mit rechtsverbindlicher Wirkung an die Adresse des Schlosses Schauenstein zugestellt werden können

Fürstenaau, März 2019